

# Serbien: Geschiedene Roma-Frau

## Auskunft der SFH-Länderanalyse

Rainer Mattern

Weyermannsstrasse 10  
Postfach 8154  
CH-3001 Bern

Für Paketpost:  
Weyermannsstrasse 10  
CH-3008 Bern

T ++41 31 370 75 75  
F ++41 31 370 75 00

Bern, 7. April 2011

[info@fluechtlingshilfe.ch](mailto:info@fluechtlingshilfe.ch)  
[www.fluechtlingshilfe.ch](http://www.fluechtlingshilfe.ch)

PC-Konto  
30-16741-4  
**Spendenkonto**  
**PC 30-1085-7**



## Einleitung

Aufgrund der Anfrage an die SFH-Länderanalyse vom 9. Februar 2011 gehen wir von folgendem Sachverhalt aus:

Die Gesuchstellerin gehört der Roma-Bevölkerung an und hat in der Vojvodina gelebt. Dort ist sie der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas beigetreten. Bis zu ihrer Eheschliessung im Jahr 2000 lebte sie bei ihren Eltern in X., nach der Eheschliessung bei ihrem Ehemann in Y. Im Jahr 2002 stellte sie ein erstes Asylgesuch in der Schweiz, nach dessen Ablehnung kehrte sie 2005 nach Serbien zurück. Im Jahr 2006 stellte sie mit ihrem Ehemann ein weiteres Asylgesuch.

2008 trennte sie sich von ihrem Ehemann, im November 2009 wurde die Ehe in der Schweiz geschieden. Das Gericht bezeichnete in seinem Urteil eine Fortsetzung des Ehelebens als untragbar, nachdem die Gesuchstellerin seitens ihres Ehemanns Gewalt erlitten hatte.

Die Gesuchstellerin leidet an gesundheitlichen Problemen (gutartiger Knoten in der Schilddrüse, Mandelentzündung), doch hat sie wegen ihrer Zugehörigkeit zu den Zeugen Jehovas eine Operation abgelehnt.

Die Herkunftsfamilie der Gesuchstellerin war gegen die Scheidung und lehnt auch die Gesuchstellerin ab. Ihr in Serbien lebender Bruder wünscht keinen Kontakt mit ihr, ist krank und arbeitslos.

Die Gesuchstellerin befürchtet, dass ihr geschiedener Ehemann nach einer Rückkehr nach Serbien ihr die Kinder wegnimmt oder sie gezwungen ist, mit ihrem gewalttätigen Ex-Mann zusammenzuleben, wenn sie weiterhin mit ihren Kindern zusammen sein will.

Der Anfrage haben wir die folgenden Fragen entnommen:

1. Welche Möglichkeiten hat eine geschiedene Roma-Frau, die das Sorgerecht für zwei sieben und neun Jahre alte Kinder hat und die von ihrer Familie abgelehnt wird, sich in der Vojvodina zu reintegrieren? Wie ist die soziale Position einer geschiedenen Roma-Frau?
2. Wird ein in der Schweiz erlassenes Scheidungsurteil in Theorie und Praxis von den serbischen Behörden respektiert?
3. Mit welcher Sicherheit kann erfahrungsgemäss eine geschiedene Roma-Frau damit rechnen, dass ihr früherer Ehemann für den Unterhalt der Kinder aufkommt?
4. Wie sicher kann sie auf die Unterstützung des serbischen Staates zählen, falls der Vater verlangt, dass die Kinder in seine Obhut kommen oder falls er diese zu entführen versucht?
5. Können die Kinder in Serbien die für ihre Entwicklung notwendige psychologische und logopädische Hilfe erhalten?
6. Wie ist die Situation der Zeugen Jehovas in der Vojvodina?

## 7. Wer kommt für die Finanzierung der medizinischen Behandlung der gesundheitlichen Probleme der Gesuchstellerin auf?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH beobachtet die Entwicklungen in Serbien seit mehreren Jahren.<sup>1</sup> Aufgrund von Expertenauskünften<sup>2</sup> und eigenen Recherchen nehmen wir zu den Fragen wie folgt Stellung:

## 1 Situation rückkehrender Roma

Auch wenn die Datenlage zu den Roma in Serbien insgesamt lückenhaft ist,<sup>3</sup> besteht Einigkeit darüber, dass die Roma als die marginalisierteste Bevölkerungsgruppe in den verschiedenen osteuropäischen Ländern in einer verletzlichen Situation sind. Das gilt auch für Serbien.<sup>4</sup> Die Kapazitäten der zentralen und lokalen Regierungen, diese Benachteiligungen zu beheben, sind schwach.

Eine Übersicht von UNDP im Jahr 2009 zeigt, dass Roma in Serbien immer noch unter extrem schlechten Bedingungen leben, ohne Zugang zu Trinkwasser (65 Prozent der Haushalte), ohne Abwassersysteme (77 Prozent) und Elektrizität (26 Prozent). Diese Defizite beeinflussen direkt die Lebenserwartung in den Roma-Gemeinschaften, welche in Serbien auf zehn Jahre unterhalb des nationalen Durchschnitts geschätzt wird. Roma sind 7,5 Mal mehr Armutsrisiken ausgesetzt. 56 Prozent der Kinder leben unterhalb der Armutsgrenze, und 60 bis 80 Prozent der Roma leben in unhygienischen Siedlungen. Ebenso wie ihre Bildung unterhalb des nationalen Durchschnitts ist, haben Roma spezielle Zugangsprobleme zum Arbeitsmarkt. Roma sind unterrepräsentiert in sozialen und politischen Institutionen und leiden am stärksten von allen Minderheiten unter Diskriminierung.<sup>5</sup>

Innerhalb der Roma-Gemeinschaften gelten rückkehrende oder zurückgeführte Roma als besonders verletzlich, was Unterkunft, Beschäftigung und Zugang zu sozialen Leistungen und Gesundheitsversorgung betrifft. Zwar gibt es in Serbien eine nationale Beschäftigungsstrategie, doch sind zurückgeführte Roma und Roma insgesamt in dieser Strategie nicht erwähnt oder als verletzliche Gruppe anerkannt. Zudem ist diese Strategie weder gesetzlich verpflichtend noch auch nur in Ansätzen implementiert.<sup>6</sup>

---

<sup>1</sup> [www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender](http://www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender).

<sup>2</sup> Informationen zur Situation der Roma in Serbien beruhen teilweise auf Informationen und Recherchen eines Mitarbeiters des Regionalzentrums für Minderheiten in Belgrad, einer NGO, die in verschiedenen Ländern des westlichen Balkans tätig ist.

<sup>3</sup> No data, no progress, Country Findings, Data Collection in Countries participating in the Decade of Roma Inclusion 2005–2015, Open Society Institute, August 2010.

<sup>4</sup> UNDP, Serbia, Reducing Vulnerability in the Western Balkans, Quelle: <http://europeandcis.undp.org/environment/serbia/show/235F8329-CF18-2883-82139A84AEE22553>.

<sup>5</sup> UNDP, Roma in Serbia: Vicious circles of exclusion, 9. März 2010, Quelle: [www.developmentandtransition.net/Article.35+M5c386361eb2.0.html](http://www.developmentandtransition.net/Article.35+M5c386361eb2.0.html).

<sup>6</sup> E-Mail der Kontaktperson vom 24. März 2011.

Elf Jahre nach den Vertreibungen von 1999 leben immer noch 225'000 Vertriebene aus Kosovo in Serbien, darunter geschätzte 15'000 unregistrierte Roma.<sup>7</sup> Für diese ist der Zugang zu akzeptablem Wohnraum nach wie vor schwer zu realisieren.

Flüchtlinge, bestimmte Minderheiten (unter diesen am meisten die Roma) und RückkehrerInnen sind am stärksten von der Armut und Beschäftigungslosigkeit betroffen.<sup>8</sup> Nach Angaben der serbischen Regierung lebten im Jahr 2009 9,2 Prozent der Bevölkerung Serbiens (700'000 Personen) unterhalb der Armutsgrenze. Diese liegt nach der Definition der serbischen Regierung bei jedem Erwachsenen bei knapp 90 Euro/pro Monat.<sup>9</sup>

Roma-Männer wie Roma-Frauen sehen sich systematischer Diskriminierung bei Anstellungen und am Arbeitsplatz ausgesetzt. Die Arbeitslosenquote ist unter Roma weit höher als unter anderen Bevölkerungsgruppen, und die Quote der beschäftigungslosen Frauen innerhalb der Roma-Bevölkerung ist vier Mal höher als für die Männer.<sup>10</sup> Zudem haben Roma-Frauen ohne Ausbildung und Qualifikation signifikant schlechtere Chancen, eine Stelle zu finden, als Frauen aus anderen Gruppen mit demselben Bildungs- und Ausbildungsstatus.<sup>11</sup> Langzeitarbeitslosigkeit ist unter Roma besonders verbreitet. 67 Prozent der Roma hatten niemals eine Arbeit.<sup>12</sup>

Haupthindernis dafür, dass Roma adäquate Lebensbedingungen finden, das haben Studien gezeigt, sind Rassismus und Diskriminierung. Diskriminierung durch die staatlichen Stellen zeigt sich vor allem bei den Zwangsräumungen der Roma-Siedlungen, aber auch im Zugang zu sozialem Wohnen. Diskriminierung von privater Seite zeigt sich gegenüber Roma, die Privatwohnungen mieten möchten, und in Aktionen, die die Ansiedlung von Roma in der Nachbarschaft verhindern sollen.<sup>13</sup>

## 2 Reintegration der Gesuchstellerin in der Vojvodina

In Serbien sind für den Erwerb jeglicher Rechte wie Zugang zu Sozialleistungen, Gesundheitsversorgung, Bildungseinrichtungen und Wohnungen gültige Identitätspapiere erforderlich. Das Fehlen der nötigen persönlichen Dokumente würde den Zugang zur Unterkunft, zu sozialen Leistungen und zur medizinischen Versorgung verzögern oder verhindern. Zur Registrierung am Wohnort müssen eine Reihe von Identitätsunterlagen wie Staatsangehörigkeitsnachweis und Geburtsurkunde vorgelegt werden. Nach den gesetzlichen Grundlagen ist eine Registrierung an einem anderen als dem Herkunftsort grundsätzlich möglich. Praktisch kann das schwer durchzusetzen sein, insbesondere wenn die betroffene Person ausserstande ist, den

<sup>7</sup> Internal Displacement Monitoring Centre (IDMC), Internal Displacement: Global Overview of Trends and Developments in 2010 – Serbia, 23. März 2011.

<sup>8</sup> Country of Return Information Project, Country Sheet Serbia, November 2008, S. 38.

<sup>9</sup> Angaben der serbischen Regierung, zitiert nach: Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Serbien, 4. Juni 2010.

<sup>10</sup> E-Mail der Kontaktperson vom 24. März 2011.

<sup>11</sup> E-Mail der Kontaktperson vom 24. März 2011 unter Hinweis auf Zahlen von UNDP.

<sup>12</sup> Country of Return Information Project, a.a.O., S. 38.

<sup>13</sup> European Roma Rights Centre, Quelle: [www.errc.org/cms/upload/file/standards-do-not-apply-01-december-2010.pdf](http://www.errc.org/cms/upload/file/standards-do-not-apply-01-december-2010.pdf).

Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln zu bestreiten, und einen bisherigen Wohnsitz nicht nachweisen kann.<sup>14</sup> Die serbischen Behörden verlangen einen offiziell anerkannten Wohnsitz mit Eigentumstitel oder nachgewiesenem Vertrag. Für die Wohnsituation der Gesuchstellerin nach einer Rückkehr wird somit ausschlaggebend sein, ob die Gemeinde die eingereichten Unterlagen akzeptiert und ob sie einen registrierten Wohnsitz hat.

Ohne Verdienstmöglichkeiten in einem Arbeitsverhältnis hat die Gesuchstellerin mit zwei Kindern das Recht auf Sozialhilfe in der Höhe von 10'183 serbischen Dinar (ca. 100 Euro pro Monat). Dieser Betrag reicht nicht, um die elementaren Lebenskosten (39'779 Dinar, berechnet aufgrund von offiziellen Zahlen zum Warenkorb des Instituts für Statistik in Serbien vom Dezember 2010) zu decken.<sup>15</sup> Zudem ist das Antragsverfahren hochgradig bürokratisiert und es können zusätzliche formelle oder informelle Kosten entstehen. Je nach Haushaltslage können die Auszahlungen unregelmässig kommen.

Die Rückübernahme-Abkommen der einzelnen europäischen Staaten mit Serbien enthalten keine Verpflichtung, für eine angemessene Unterbringung der zurückgeführten Personen zu sorgen; das gilt auch für das Rückübernahmeabkommen mit der Schweiz.<sup>16</sup>

Der Zugang zu Wohnraum für Roma ist vor allem in den Städten Serbiens schwierig. Sozialwohnungen sind überfüllt, für neue Wohnungen fehlen dem Staat die Mittel.<sup>17</sup>

Staatliche Unterstützung bei der Wohnungssuche oder bei der Unterbringung kommt de facto nicht in Betracht, abgesehen von Notunterkünften für die Dauer von zwei Wochen.<sup>18</sup> RückkehrerInnen werden in der Regel darauf verwiesen, bei ihren Verwandten unterzukommen. Die Gesuchstellerin wird somit wesentlich auf die Unterstützung eines verwandtschaftlichen oder sonstigen Netzwerks angewiesen sein.

**Soziale Position einer geschiedenen Roma-Frau:** Dazu gibt es keine verlässlichen empirischen Daten. Da aber die Roma einen insgesamt benachteiligten sozialen Status haben und Geschiedene ohnehin benachteiligt sind, ist davon auszugehen, dass eine geschiedene und von ihrer Familie abgelehnte Roma-Frau signifikant mehr benachteiligt ist als verheiratete Roma-Frauen oder Angehörige anderer Gruppen. Im Fall der Gesuchstellerin ist zu beachten, dass sie einer Mehrfachbenachteiligung ausgesetzt ist: Einerseits als Angehörige der Roma, dann als Roma-Frau, als geschiedene und von ihrer Familie abgelehnte Roma-Frau und schliesslich als alleinerziehende Mutter, die wegen ihrer Obhut über die Kinder weniger als andere in der Lage ist, selbstständig zu leben, eine Erwerbstätigkeit anzunehmen und für den Unterhalt der Familie zu sorgen.

---

<sup>14</sup> Auswärtiges Amt, a.a.O., S. 20.

<sup>15</sup> E-Mail der Kontaktperson vom 24. März 2011. Vgl. auch: Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Serbien, 4. Juni 2010, S. 21

<sup>16</sup> Abkommen vom 30. Juni 2009, Quelle: [www.admin.ch/ch/d/sr/c0\\_142\\_116\\_829.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_142_116_829.html).

<sup>17</sup> Auswärtiges Amt, a.a.O., S. 21.

<sup>18</sup> Country of Return Information Project, a.a.O., S. 38. Auswärtiges Amt, a.a.O., E-Mail der Kontaktperson vom 24. März 2011.

### 3 Anerkennung des schweizerischen Scheidungsurteils

Die Republik Serbien ist Rechtsnachfolgerin der Föderativen Republik Jugoslawien. In Unkenntnis des Scheidungsurteils des schweizerischen Gerichts beziehungsweise der Entscheidung über die Zuteilung des Sorgerechts können wir nicht beurteilen, ob ein serbisches Gericht diese Entscheidungen anerkennen wird, zumal wir nicht wissen, ob das schweizerische Gericht nach serbischem oder schweizerischem Recht entschieden hat. Das rechtliche Prozedere in Serbien in vergleichbaren Fällen wurde uns jedoch von unserer Kontaktperson aufgrund von Recherchen wie folgt geschildert:<sup>19</sup>

Das Scheidungsurteil muss einen Prozess der Anerkennung durch das zuständige serbische Gericht durchlaufen. Dieses Anerkennungsverfahren setzt voraus, dass die im Scheidungsverfahren verklagte Person, in diesem Fall der Ehemann der Gesuchstellerin sich zum Scheidungsverfahren äussert, so zum Beispiel ob er korrekt vorgeladen und angehört wurde, ob Formfehler vorliegen, etc. Das Gericht hat über die Glaubwürdigkeit seines Vorbringens zu entscheiden und muss dazu die notwendigen Informationen einholen. Das würde durch diplomatische Kanäle in einem voraussichtlich zeitaufwändigen Verfahren geschehen. Es würde im Rahmen des Anerkennungsverfahrens auch nochmals zu einer Konfrontation der Gesuchstellerin mit ihrem Ehemann kommen. Bis zu einer Entscheidung des serbischen Gerichts über die Gültigkeit des schweizerischen Urteils hätten beide Eltern das Sorgerecht. Die rechtliche Position der Gesuchstellerin, die in der Schweiz das alleinige Sorgerecht hat, würde sich in dieser Phase durch das gemeinsame Sorgerecht verschlechtern, insbesondere vor dem Hintergrund vorausgegangener Gewalttätigkeit des Ehemannes.

### 4 Alimentenzahlung durch den Vater

Die Gesuchstellerin kann mit Unterstützung des örtlichen Zentrums für Soziale Arbeit ein Verfahren einleiten, um ein Recht auf Alimentenzahlung zu erstreiten. Das Gericht wird das Zentrum für Soziale Arbeit beauftragen, die sozialen und ökonomischen Verhältnisse der Antragstellerin zu prüfen. Gerichte übernehmen im Allgemeinen die Empfehlungen der Zentren in ihren Entscheidungen innerhalb eines Zeitraums von zwei bis drei Monaten.<sup>20</sup>

Das eigentliche Problem würde nach der Einschätzung unseres Kontakts in Serbien auftreten, sobald es um die Erzwingung des Gerichtsurteils über die Alimentenzahlung geht. Gelingt es nicht, die verurteilte Person zur Zahlung zu veranlassen, haben die Gerichte die Möglichkeit, den säumigen Schuldner zur Zwangshaft oder anderen Zwangsmassnahmen zu verurteilen. Diese Urteile werden zwar erlassen, werden jedoch in aller Regel nicht umgesetzt, die Vollstreckung wird aufgeschoben und der ganze Prozess beginnt von vorne. Nach den Erfahrungen der Kontaktpersonen

---

<sup>19</sup> E-Mail der Kontaktperson vom 24. März 2011. Die Kontaktperson hat dazu Recherchen bei einer serbischen NGO eingeholt, die vor allem Rechtsberatung macht. Die gegebenen Informationen beruhen auf den früher gemachten Erfahrungen dieses Beratungsteams.

<sup>20</sup> Ebenda.

gelingt es nicht, die Mehrzahl der säumigen Väter in solchen Fällen zur Unterstützung ihrer Kinder zu zwingen.<sup>21</sup>

## 5 Schutz der Mutter gegen den Vater

Die Tradition der serbischen Roma-Gemeinschaften sieht vor, dass nach einer Trennung/Scheidung die Kinder zum Vater gehören beziehungsweise beim Vater bleiben. Dahinter steht die Idee, dass die Abstammungslinie des Vaters unterbrochen würde, wenn die Mutter wieder heiratet. Zudem ist das Recht der Mutter, die Obhut über die Kinder zu erhalten, durch die patriarchale Familienstruktur geschwächt. Sie ist diejenige, die bei einer Trennung die Wohnung der Familie zu verlassen hat und dabei ohne Vermögen bleibt.<sup>22</sup> Dessen ungeachtet gibt es nach der Erfahrung unseres Kontaktes in der Praxis durchaus auch Fälle, in denen sich die Mütter durchsetzen können und das alleinige Sorgerecht für die Kinder behalten dürfen. Das insbesondere dann, wenn der Vater nicht daran interessiert ist, die Kinder aufzuziehen. Doch können diese Fälle nicht als die Regel angesehen werden.<sup>23</sup>

Häusliche Gewalt ist auch unter Roma ein Thema. Das UNO-Komitee zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen (CEDAW) wies in einer Resolution im Jahr 2007 auf die besonders verletzte Situation der Roma-Frauen in Serbien hin. Die Organisation zeigte in einer Studie auf, dass Roma-Frauen in Serbien Gewalt sowohl innerhalb der Familien ausgesetzt sind wie auch rassistisch motivierter Gewalt von ausserhalb und dass es daher eine Verpflichtung der serbischen Regierung gebe, Zuflucht in Frauenhäusern so zu gestalten, dass Roma-Frauen nicht systematisch ausgeschlossen sind.<sup>24</sup>

Zwar gibt es rechtliche Bestimmungen in Serbien zum Schutz der Frauen, auch bei häuslicher Gewalt. Häusliche Gewalt ist nach dem Strafgesetz verboten und mit einer Strafe von drei Monaten bis drei Jahren bedroht. Das Familienrecht sieht ebenfalls den Schutz gegen eheliche Gewalt vor (kontaktbegrenzende Massnahmen, Ausweisung aus der Wohnung, Verbot weiterer Belästigungen etc.). Auch der Verstoß gegen solche Massnahmen ist unter Strafe gestellt.<sup>25</sup>

Einen präventiven Schutz der Gesuchstellerin gegen allfällige Versuche des Vaters, die Kinder wegzunehmen, gibt es jedoch nicht. Erst wenn ein Gewaltakt geschehen ist, ist der Staat verpflichtet, einzuschreiten.

Auch in diesem Fall liegen die Schwierigkeiten in der Umsetzung der Gesetze. Das gilt vor allem dann, wenn häusliche Gewalt von dritter Seite gemeldet wird und sowohl das Opfer und der Täter wegen Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung

---

<sup>21</sup> Ebenda.

<sup>22</sup> E-Mail der Kontaktperson vom 29. März 2011.

<sup>23</sup> Ebenda.

<sup>24</sup> The Committee cautioned that admission criteria for safe houses may represent «de facto discrimination against Roma women threatened by domestic violence». It urged Serbia to «review and monitor the application of admission criteria used by safe houses for victims of domestic violence in order to ensure that these do not exclude Roma women», 1. Juni 2007, Quelle: [www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/cedaw38/cc/Serbia.pdf](http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/cedaw38/cc/Serbia.pdf).

<sup>25</sup> E-Mail der Kontaktperson vom 24. März 2011.

angezeigt und bestraft werden. Ein weiteres Hindernis in der Umsetzung des Schutzes in den Fällen häuslicher Gewalt gegenüber Roma-Frauen sind eine ungleiche Rechtsprechung der Gerichte auf nationaler Ebene und der Umstand, dass die Staatsanwaltschaft nicht von Amts wegen ein Verfahren einleitet.<sup>26</sup>

Von den oben genannten Schutzmassnahmen ist nach der Einschätzung unseres Kontaktes das Verbot weiterer Belästigung die häufigste. Wesentlich seltener ist die Ausweisung des Täters aus der gemeinsamen Wohnung.<sup>27</sup>

## 6 Psychologische Hilfe, Sprachenerwerb, Logopädie

Das Kommissariat für Flüchtlinge der Republik Serbien ist für die direkte Unterstützung der Flüchtlinge im Rahmen der Rückübernahme-Abkommen zuständig. Es bestätigte<sup>28</sup>, dass es in Serbien weder offizielle Programme für eine entwickelte Hilfe für Flüchtlinge gibt noch spezialisierte Programme für die Unterstützung zurückgekehrter Kinder (psychologische oder andere Formen von Hilfe). Zuständig sind auf Gemeindeebene Kommissare für Flüchtlinge, Zentren für Sozialarbeit und lokale Rot-Kreuz-Organisationen. Einige NGOs wie Grupa 484<sup>29</sup> oder EHONS<sup>30</sup> haben Unterstützungsprogramme für RückkehrerInnen initiiert, doch umfassen diese Aktivitäten nicht sämtliche notwendigen Assistenzdienste wie psycho-soziale Hilfe, Sprachenerwerb etc. Zudem sind die NGO-Programme zeitlich begrenzt und nur auf lokaler Ebene in einzelnen Projekten wirksam, nicht aber flächendeckend. NGOs haben immer wieder den Mangel an institutioneller Hilfe beklagt und darauf hingewiesen, dass die eigentlich zuständigen Institutionen wie die lokalen Kommissare für Flüchtlinge in der Praxis überhaupt nicht tätig werden. Gerade in Y.<sup>31</sup> oder in X.<sup>32</sup> existieren nach den Nachforschungen unseres Kontakts keine derartigen Unterstützungsprogramme.

## 7 Situation der Zeugen Jehovas in der Vojvodina

Verglichen mit traditionellen Religionsgemeinschaften, die nach der serbischen Gesetzgebung einen privilegierten Status haben (die serbisch-orthodoxe Kirche, die katholische Kirche, die slowakische evangelische Kirche, die reformierte christliche Kirche, die evangelikale Kirche, die islamische Gemeinschaft und die jüdische Gemeinde), stellen die Zeugen Jehovas eine der diskriminiertesten religiösen Gemeinschaften in Serbien dar. Nach Angaben des Zentrums für die Entwicklung der Zivil-

---

<sup>26</sup> Ebenda.

<sup>27</sup> Ebenda.

<sup>28</sup> Interview der Kontaktperson mit I. G. vom Kommissariat für Flüchtlinge der Republik Serbien, 21. März 2011.

<sup>29</sup> [www.grupa484.org.rs/index.php?lang=english](http://www.grupa484.org.rs/index.php?lang=english).

<sup>30</sup> [www.ehons.org/joom/index.php](http://www.ehons.org/joom/index.php).

<sup>31</sup> Interview der Kontaktperson mit P. V., Kommissar für Flüchtlinge in der Gemeinde Y, 23. März 2011.

<sup>32</sup> Interview der Kontaktperson mit J. J., Kommissar für Flüchtlinge in der Gemeinde X, 23. März 2011.

gesellschaft in der Vojvodina, das sich speziell mit der Situation der religiösen Gemeinschaften beschäftigt, gab es zwar einen Rückgang der Zwischenfälle aus religiösen Gründen insgesamt, doch sind die Zeugen Jehovas eine der von offizieller und privater Seite am meisten abgelehnten religiösen Gemeinschaften.<sup>33</sup> So wurde in einem Fall die elterliche Fürsorge einem Vater übertragen, weil die Mutter Mitglied der Zeugen Jehovas ist. Die Entscheidung war motiviert durch die Möglichkeit, dass das Kind Bluttransfusionen benötigen könnte, was von den Zeugen Jehovas abgelehnt wird.<sup>34</sup> Kürzlich war eine Pflegefamilie, die zu den Zeugen Jehovas gehört, medialen Angriffen ausgesetzt, weil sie die Obhut über drei Kinder hatte, deren biologische Eltern nicht zu dieser religiösen Gemeinschaften gehörten.<sup>35</sup>

Zeugen Jehovas versuchten wiederholt, ihre Registrierung in Serbien zu erreichen, doch wurde dieser Antrag immer wieder abgelehnt. Zur Ablehnung wurden unterschiedliche Argumente angeführt: Proselytentum wurde ebenso befürchtet wie die Verletzung der Rechte und Freiheiten anderer Personen, wenn Zeugen Jehovas ihren Glauben ausüben und ihre Publikationen verteilen. Ein weiterer Ablehnungsgrund war die Weigerung, Bluttransfusionen zu akzeptieren, was als für die Kinder lebensbedrohend beurteilt wurde.<sup>36</sup>

Inzwischen entsprach das Ministerium für religiöse Angelegenheiten Serbiens dem Antrag der «Christlichen Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen» und trug sie in das Register der Kirchen und Religionsgemeinschaften ein. Die Eintragung trat am 8. Februar 2010 in Kraft. Die Anerkennung steht im Zusammenhang mit der angestrebten Mitgliedschaft Serbiens in der EU. Inwieweit sich das auf die praktische Religionsausübung dieser Gemeinschaft auswirkt, ist unklar. So erhielten die Zeugen Jehovas in Bor keine Bewilligung für ein bereits errichtetes Gebetshaus. Dagegen reichte die Gemeinschaft einen Rekurs ein. Vandalenakte gegen Kirchen und Gebäude der Zeugen Jehovas, der Sieben-Tage-Adventisten und der Mormonen setzten sich fort. Nichtregierungsorganisationen kritisieren die langsame und unangemessene Reaktion der serbischen Behörden.<sup>37</sup>

## 8 Medizinische Behandlung

Eine Registrierung ist für die Inanspruchnahme der gesetzlichen Versicherungsleistungen notwendig. Falls die Gesuchstellerin serbische Bürgerin ist, hat sie als nicht in einem Arbeitsverhältnis stehende Frau grundsätzlich Zugang zu kostenloser medizinischer Versorgung. Das bedeutet nicht, dass keine medizinischen Leistungen bezahlt werden müssen. Manche Dienstleistungen sehen eine Eigenbeteiligung vor. Zudem gibt es Wartelisten, die einen langen Aufschub der Diagnose und der Behandlung zur Folge haben können.<sup>38</sup>

<sup>33</sup> Religious Freedoms in Serbia – the Situation, Obstacles, Opportunities, Center for Development of Civil Society, Zrenjanin, 2009.

<sup>34</sup> Ebenda, S. 67.

<sup>35</sup> Ebenda, S. 68.

<sup>36</sup> Vgl. hierzu auch Country of Return Information Project, a.a.O., S. 105.

<sup>37</sup> US Department of State, Report on International Religious Freedom: Serbia, 17. November 2010.

<sup>38</sup> E-Mail der Kontaktperson vom 24. März 2011.

Für RückkehrerInnen ist es in diesem Zusammenhang eines der grössten Probleme, eine zuvor begonnene Therapie in Serbien fortsetzen zu können, etwa weil dieselben oder äquivalente Medikamente fehlen, es Probleme mit dem Transfer der medizinischen Berichte gibt, aufgrund des Wechsels der Ärzte und des Gesundheitssystems und je nachdem aufgrund der Verfassung der zurückkehrenden Person.

SFH-Publikationen zu Serbien und anderen Herkunftsländern von Flüchtlingen finden Sie unter [www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslander](http://www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslander)

Der SFH-Newsletter informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter [www.fluechtlingshilfe.ch/news/newsletter](http://www.fluechtlingshilfe.ch/news/newsletter)